Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BNatSchG des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-VO über invasive Arten nimmt der BNA wie folgt Stellung:

Es ist bedauerlich, dass den Verbänden bei einem so umfangreichen Gesetzentwurf nur eine Frist von weniger als 2 Wochen zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Es geht hier immerhin um grundlegende Änderungen des Artenschutzrechts, die eine intensive Prüfung notwendig machen. Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Vorschriften, die für Hobbytierhalter von Belang sind.

Zu §40a

Die in Absatz 2 vorgesehene Duldungspflicht für das Betreten von Grundstücken und Gebäuden ist rechtlich nur vertretbar, wenn konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von invasiven Arten vorliegen. Allein Anhaltspunkte reichen hierfür nicht aus.

Das in Absatz 3 Satz 1 verankerte „Verursacherprinzip“ geht zu weit.

Ein Tierhalter sollte nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er das Entweichen von invasiven Arten verschuldet hat. Mit der jetzigen Formulierung könnte ein Hobbytierhalter auch nach Jahren noch haftbar gemacht werden, wenn aus dessen Volieren nachweislich die ersten Exemplare einer invasiven Art entkommen sind. Eine Haftung des Tierhalters für die Beseitigungskosten nach Absatz 4 Satz 2 ist nur vertretbar, wenn ihn auch ein Verschulden trifft.

Nach Absatz 6 Satz 2 sollen Tiere als ultima ratio getötet werden dürfen. Die hier aufgezählten Gründe reichen nicht aus, um ein Töten aus vernünftigem Grund zu rechtfertigen. Allein das Fehlen geeigneter Unterbringungseinrichtungen, z.B. Auffangstationen, kann kein Grund sein, Tiere zu töten. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass als Teil dieses Gesetzes die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für von der öffentlichen Hand geförderte Auffangeinrichtungen geschaffen werden.

Zu §40b

Die bisher im besonderen Artenschutzrecht verankerte Nachweispflicht generell auf invasive Arten zu erweitern, ist nicht akzeptabel. Es sollte ausreichend sein, die Besitzberechtigung glaubhaft zu machen. Die EU-VO über invasive Arten zwingt uns nicht, eine solche massiv in das Eigentumsrecht eingreifende Maßnahme zu ergreifen.